



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 0848 836 800
die-agv.ch

Intervention

INTERVENTION

RICHTLINIE 6

Erstellung von Feuerwehrlokalen im Kanton Aargau

Stand Januar 2023

Nachhaltig geschützt.

Inhaltsverzeichnis

1. Richtlinie 6 / Einleitung	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Begriffe	4
1.2.1 BKP	4
1.2.2 SIA 416	4
1.2.3 Beitragsberechtigte Kostenkennwerte	4
1.2.4 Kommandoakten der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV	4
1.2.5 Neubau / Erweiterungsbauten	4
1.2.6 Umbau	5
1.2.7 Sanierung	5
2. Rechtliche Grundlagen	6
2.1 Verweise auf Gesetzesgrundlagen	6
2.2 Baurechtlichen Vorgaben	6
2.3 Erweiterte Grundlagen	6
3. Planungsgrundlagen	7
3.1 Generell	7
3.2 Lage und Standort	7
3.3 Notfalltreffpunkt / Sammelplatz	7
3.4 Grösse und Dimension	7
3.5 Erschliessung / Parkierung	8
4. Anforderungen Neubau	9
4.1 Generell	9
4.2 Dimension / Grösse	9
4.3 Bauart / Gebäudekonstruktion	9
4.4 Raumprogramm	9
4.5 Gebäudetechnik	9
4.5.1 Notstromversorgung	9
4.5.2 Beleuchtung	10
4.5.3 Brandmeldeanlage	10
4.5.4 Kommunikation	10

4.5.5 Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Anlagen.....	10
4.5.6 Sanitäre Anlagen.....	10
4.5.7 Auslösung Löschwasserreserve.....	10
4.6 Toranlagen.....	10
5. Anforderungen an Erweiterungsbauten, Umbauten und Sanierungen	11
5.1 Generell.....	11
5.2 Bauart / Gebäudekonstruktion.....	11
5.3 Erweiterungsbauten	11
5.4 Umbauten / Sanierungen	11
5.5 Renovationen / Instandhaltungsarbeiten.....	11
6. Anforderungen an einen Aussenstandort	12
6.1 Generell.....	12
6.2 Bestimmungen eines Aussenstandorts.....	12
7. Zusicherungen / Abrechnungen.....	13
7.1 Beitragsgesuch.....	13
7.2 Beitragsabrechnung	13
8. Anhang	14
8.1 Mindestanforderungen	14

1. Richtlinie 6 / Einleitung

1.1 Geltungsbereich

Die Geschäftsleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV, gestützt auf § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 6, § 16 der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfondsverordnung, IFV) erlässt am 5. September 2022 nachfolgende Richtlinie für die Anforderungen an Neubauten, Erweiterungsbauten, Umbauten und Sanierungen von Feuerwehrlokalen im Kanton Aargau.

Die Richtlinie 6 tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Punkte werden, wo notwendig, im Leitfaden zur Richtlinie 6 weiter ausgeführt

1.2 Begriffe

1.2.1 BKP

Baukostenplan gemäss CRB (Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung)

1.2.2 SIA 416

Die Norm "SIA 416 (2003-09) Flächen und Volumen von Gebäuden" vereinheitlicht die Berechnung von Grundstücks- und Gebäudeflächen bzw. deren Teilen sowie die daraus abgeleiteten Gebäudevolumina.

1.2.3 Beitragsberechtigte Kostenkennwerte

- | | | |
|--|-----------------------------|-------|
| • Höchster beitragsberechtigter m2-Preis | für die Geschossfläche | BKP 2 |
| • Höchster beitragsberechtigter Preis | für die Betriebseinrichtung | BKP 3 |
| • Höchster beitragsberechtigter m2-Preis | für die Hartflächen | BKP 4 |
| • Höchster beitragsberechtigter Preis | für die Grünflächen | BKP 4 |
| • Höchster beitragsberechtigter Preis | für die Ausstattung | BKP 9 |

1.2.4 Kommandoakten der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV

Die Richtlinien 2 bis 5 und 7 der Kommandoakten der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV (nachfolgend Kommandoakten AGV genannt) sind einzuhalten und gelten ebenfalls als Grundlage für die Planung und Umsetzung.

1.2.5 Neubau / Erweiterungsbauten

Als Neubau werden Projekte mit folgender Charakteristik bezeichnet:

- Bau eines komplett neuen Gebäudes
- Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden / Lokalen mit Vergrößerung des Gesamtgrundrisses

1.2.6 Umbau

Als Umbauten werden Projekte mit folgender Charakteristik bezeichnet:

- Bauliche Massnahmen zur funktionalen Veränderung von Räumlichkeiten

1.2.7 Sanierung

Als Sanierung werden Projekte mit folgender Charakteristik bezeichnet:

- Werterhalt des Objektes

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Verweise auf Gesetzesgrundlagen

• Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG)	SAR 673.100
• Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVV)	SAR 673.111
• Feuerwehrgesetz (FWG)	SAR 581.100
• Verordnung zum Feuerwehrgesetz (FwV)	SAR 581.111
• Interventionsfondsverordnung (IFV)	SAR 581.514
• Brandschutzgesetz (BSG)	SAR 585.100
• Brandschutzverordnung (BSV)	SAR 585.113
• Präventionsfondsverordnung (PFV)	SAR 673.156

2.2 Baurechtlichen Vorgaben

Es gelten die baurechtlichen Vorgaben der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

• Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)	SAR 713.100
• Bauverordnung (BauV)	SAR 713.121

2.3 Erweiterte Grundlagen

- Richtlinie für die Löschwasserversorgung des Kantons Aargau

3. Planungsgrundlagen

3.1 Generell

Die Gemeinden / Verbände / Betriebe sind angehalten, sich bei jeglichen Planungsabsichten bezüglich Projekten zu Feuerwehrlokalen vorgängig mit der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV, Abteilung Feuerwehrwesen (nachfolgend AGV genannt) in Verbindung zu setzen, die AGV über das Vorhaben zu orientieren und gegebenenfalls planerische Unterstützung anzufragen.

Neubauten, Erweiterungsbauten, Umbauten und Sanierungen von Feuerwehrlokalen sind unter Berücksichtigung des mittel- bis langfristigen Wachstumspotential und möglichen Zusammenschlüssen von Feuerwehren zu planen.

Neubauten von Feuerwehrlokalen in Kombination mit anderen öffentlichen Bauten sind empfehlenswert; in Kombination mit privaten Bauten möglich.

Das Grundstück wie auch das Feuerwehrlokal müssen sich grundsätzlich im Eigentum der Gemeinde, des Verbands oder des Betriebs befinden. Möglich ist auch der Eintrag eines selbständigen und dauernden Baurechts im Grundbuch, in der das ausschliessliche Nutzungsrecht für die Feuerwehr für mindestens 35 Jahre verbindlich festgehalten ist.

Sämtliches Feuerwehrmaterial und sämtliche Fahrzeuge, etc. müssen geschützt, der Öffentlichkeit nicht zugänglich und zu jeder Zeit einsatzbereit untergebracht werden.

Vor Baubeginn ist das Gebäude bei der AGV (Abteilung Gebäudeversicherung) zur Bauzeitversicherung anzumelden.

3.2 Lage und Standort

Neu- und Erweiterungsbauten, wie auch allfällige Bauten von neuen Aussenstandorten müssen strategisch optimal ausgerichtet sein, sodass die Richtlinien der Kommandoakten AGV, insbesondere die Leistungsnormen gemäss Richtlinie 2 im Einsatzgebiet eingehalten werden.

Können die Leistungsnormen ab einem zentralen Feuerwehrlokal nicht eingehalten werden, ist die Erfüllung der Leistungsnormen durch den zusätzlichen Betrieb eines Aussenstandorts sicherzustellen. Spätestens bei Eingabe des Beitragsgesuchs ist der dokumentierte Nachweis zu erbringen, dass die Leistungsnormen für Feuerwehrereinsätze gemäss Richtlinie 2 im Einsatzgebiet eingehalten sind.

3.3 Notfalltreffpunkt / Sammelplatz

Sofern beim Feuerwehrlokal ein Notfalltreffpunkt (NTP) und / oder ein Sammelplatz errichtet wird, muss dieser so angelegt sein, dass einrückende Einsatzkräfte sowie zu- und wegführende Fahrzeuge zu keiner Zeit behindert werden.

3.4 Grösse und Dimension

Grösse und Dimensionen des Magazins sind gestützt auf die Grössenklasse und allfälligen Sonderaufgaben auszurichten (siehe Anhang Kap. 8.1 Mindestanforderungen).

3.5 Erschliessung / Parkierung

Die Feuerwehrausfahrt ist so zu bemessen, dass jedes Einsatzfahrzeug jederzeit ungehindert zu- und wegfahren kann.

Pro im Lokal garagiertes Einsatzfahrzeug müssen zwei reservierte und markierte PKW-Parkplätze für die Motorfahrer vorhanden sein. Diese Parkplätze sind beitragsberechtigt.

Der Vorplatz und die Ausfahrtsstrasse sind zu markieren und mit einem Halte- und Fahrverbot zu belegen.

4. Anforderungen Neubau

4.1 Generell

Feuerwehrlokale sind grundsätzlich Zweckbauten. Sie sollen funktional, ästhetisch, nachhaltig und langlebig konzipiert sein. Konstruktionsarten und Materialisierung sind Projekt- und Standortabhängig.

4.2 Dimension / Grösse

Lichtmasse für Verkehrsflächen / Einfahrtstore:

- Minimale Durchfahrtsbreite 3.5 m, Durchfahrtshöhe 4.2 – 4.5 m
- Tiefe im Licht: mind. 12 m
- Sofern Grossgeräte wie Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleitern und dergleichen garagiert werden, sind die Masse entsprechend anzupassen

Im Bereich vor der Fahrzeughalle ist ein durchgängiges Vordach oder gedeckter Vorplatz für den Witterungsschutz vorzusehen. Idealerweise entspricht die Tiefe des Vordaches mindestens der Durchfahrtshöhe.

Der Vorplatz muss mindestens der Grösse der Fahrzeughalle entsprechen. Dieser Flächenanteil ist beitragsberechtigt.

4.3 Bauart / Gebäudekonstruktion

Entsprechend den geltenden Gesetzen, Normen und den allgemein geltenden Regeln der Baukunde (SIA, VSS und weitere Regelwerke), sowie dem aktuellen Stand der Technik.

Ständig der Witterung ausgesetzte Bauteile müssen mindestens Hagelwiderstand 3 (HW3, s. GebVV, § 5) erfüllen. Wo möglich sollten die höheren Anforderungen der Norm SIA 261/1 eingehalten werden. Der Nachweis HW3 ist dem Beitragsgesuch beizulegen.

Der Schutz vor Hochwasser und Oberflächenabfluss muss im Rahmen der geltenden Schutzziele (Schutzzielmatrix Kanton Aargau; SIA 261/1) durch geeignete permanent wirkende Massnahmen sichergestellt sein.

Die Fahrzeughalle muss stützenfrei gebaut werden.

4.4 Raumprogramm

Das Raumprogramm richtet sich nach den Mindestanforderungen im Anhang. (siehe Anhang Kap. 8.1 Mindestanforderungen) und "Musterraumprogramm nach Grössenklasse" im Leitfaden zur Richtlinie 6).

4.5 Gebäudetechnik

4.5.1 Notstromversorgung

Der Einsatzbetrieb muss zu jeder Zeit sichergestellt sein. Hierfür ist ein Notbetriebskonzept zu erstellen, welches mit dem Beitragsgesuch einzureichen ist.

4.5.2 Beleuchtung

Innerhalb des Lokals ist eine Beleuchtung so zu installieren, dass die Gerätekasten und die Fahrzeug-einbauten genügend ausgeleuchtet sind. Der Vorplatz ist für Retablierungsarbeiten ausreichend zu beleuchten.

Das Lokal ist mit Not- und Sicherheitsleuchten auszustatten, so dass das Gebäude bei einem Strom-ausfall sicher verlassen werden kann.

4.5.3 Brandmeldeanlage

Für das Gebäude ist eine Brandmeldeanlage mit Teilüberwachung, im Minimum ein Rauchwarnsystem, erforderlich. Die Teilüberwachung muss mindestens die Fahrzeughalle, die Fluchtwege, sowie Räume mit erhöhtem Brandrisiko abdecken.

Alarmmeldungen der Anlage müssen an eine Alarmstelle übermittelt werden.

4.5.4 Kommunikation

Das Lokal ist mit Telefon- und Internetanbindungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu erschliessen. Die Anforderungen der Kantonalen Notrufzentrale KNZ an die Alarmierung müssen eingehalten werden.

Für die Notfall-Kommunikation ist ein Notbetrieb vorzusehen.

4.5.5 Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Anlagen

Sämtliche Räume sind ihrem Verwendungszweck entsprechend ausreichend natürlich oder künstlich zu belüften. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

Um die Einsatzbereitschaft und die Lebensdauer der Fahrzeuge und Gerätschaften zu gewährleisten, muss die Fahrzeughalle beheizt und künstlich belüftet werden.

4.5.6 Sanitäre Anlagen

Die Bemessung und Auslegung der sanitären Anlagen richtet sich nach den Mindestanforderungen im Anhang. (siehe Anhang Kap. 8.1 Mindestanforderungen)

Es ist mindestens ein Nasslöschposten erforderlich.

4.5.7 Auslösung Löschwasserreserve

Im Hauptfeuerwehrlokal muss gemäss "Richtlinie für die Löschwasserversorgung des Kantons Aargau" eine Auslösevorrichtung für die Aktivierung der Löschwasserreserve vorhanden sein.

4.6 Toranlagen

Tore mit automatischen Antrieben müssen so konstruiert sein, dass diese auch bei einem Ausfall der elektri-schen Versorgung unverzüglich manuell geöffnet werden können.

5. Anforderungen an Erweiterungsbauten, Umbauten und Sanierungen

5.1 Generell

Allgemeine Unterhaltsarbeiten sind nicht beitragsberechtigt.

5.2 Bauart / Gebäudekonstruktion

Entsprechend den geltenden Gesetzen und SIA-Normen.

Die Erdbebenertüchtigung ist zu überprüfen.

5.3 Erweiterungsbauten

An Erweiterungsbauten gelten dieselben Anforderungen wie bei Neubauten.

Die Bemessung einer allfälligen Beitragshöhe erfolgt über den aktuell gültigen höchsten beitragsberechtigten Preis für Geschossflächen, Betriebseinrichtungen, Umgebung und Ausstattung von Gebäuden (IFV § 6).

5.4 Umbauten / Sanierungen

Umbauten und Sanierungen sind beitragsberechtigt, wenn damit funktionale Mängel behoben werden können oder betriebliche Abläufe verbessert werden können.

Beiträge an Umbauten und Sanierungen werden mit dem ordentlichen Beitragssatz bemessen.

Die AGV ist in jedem Fall frühzeitig in solche Vorhaben miteinzubeziehen.

5.5 Renovationen / Instandhaltungsarbeiten

Renovationen und Instandhaltungsarbeiten von Gebäudeteilen sind nach der Amortisationszeit von 35 Jahren wieder beitragsberechtigt.

Die Amortisationszeit aller Betriebseinrichtungen beträgt 20 Jahre.

6. Anforderungen an einen Aussenstandort

6.1 Generell

Bei Fusionen (Gemeinden und/oder Feuerwehren) werden ein Haupt- und Aussenstandort(e) definiert.

6.2 Bestimmungen eines Aussenstandorts

Ist der Betrieb eines Aussenstandorts (z.B. aufgrund Erfüllung der Leistungsnormen) unverzichtbar, leistet die AGV einen Beitrag an die Erstellung des Aussenstandorts. Die voraussichtliche Beitragsleistung bezieht sich auf die erforderliche Grösse des Aussenstandorts.

Ausschlaggebend für die Grösse eines Aussenstandorts sind die in den Richtlinien gemäss Kommandoakten AGV festgelegten minimalen Mittel an Fahrzeugen und Personal.

Der Aufgabenbereich, die notwendigen Mittel und das Einzugsgebiet, welches ab Aussenstandort abgedeckt wird, ist vorgängig zu definieren und dokumentieren.

7. Zusicherungen / Abrechnungen

7.1 Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch, welches der AGV zwingend vor der definitiven Auftragserteilung eingereicht werden muss, hat dem § 5 IFV zu entsprechen.

Zusätzlich sind dem Beitragsgesuch beizulegen:

- Nachweis HW3 Konformität (Kap. 4.3 Bauart / Gebäudekonstruktion)
- Notbetriebskonzept (Kap. 4.5.1 Notstromversorgung)
- Dokumentierter Nachweis zur Einhaltung der Leistungsnormen im Einsatzgebiet (Kap. 3.2 Lage und Standort)

Die eingereichten Unterlagen bilden die Grundlage für die Höhe der Beitragszusicherung.

Bei kombinierter Nutzung des Gebäudes müssen mit dem Beitragsgesuch die Anteile Feuerwehr, sowie auch kombinierte Nutzflächen und Einrichtungen ausgewiesen werden.

Projekt- und Kostenänderungen sind der AGV unverzüglich mit einem ergänzenden Beitragsgesuch einzureichen.

7.2 Beitragsabrechnung

Für die Beitragsabrechnung ist der AGV neben dem Abrechnungsgesuch ein kompletter revidierter Plansatz und die detaillierte Bauabrechnung nach BKP (4-stellig) einzureichen. Sämtliche feuerwehrbezogenen Rechnungsbelege sind der AGV zur Abrechnungskontrolle zur Verfügung zu stellen.

Die AGV behält sich das Recht vor, vor der Auszahlung der Beiträge eine Abnahmekontrolle durchzuführen.

8. Anhang

8.1 Mindestanforderungen

Orts- und Stützpunktfeuerwehren		Grössenklasse						
		I	II	III	IVA	IVB	IVC	IVS
Anforderungen an Gebäude / Räume / Infrastruktur								
Fahrzeughalle		Stützpunkte A und B mindestens 8 Achsen						
	Achsen	2-3	3-4	4-6	5-8	5-8	5-8	8+
	Tiefe im Licht min. 12m (gemäss Fahrzeugflotte / Anordnung)	X	X	X	X	X	X	X
Atemschutz								
	Retablierung / Prüfung / Werkstatt	X	X	X	X	X	X	X
	Atemluftkompressor / Abfüllanlage			0	0	0	0	X
Hygiene / Sanitär (geschlechtergetrennt)								
	Garderobe (mind. Anzahl Fahrer)	X	X	X	X	X	X	X
	WC	2	2	2	2+	2+	2+	2+
	Duschen	2	2	2	2+	2+	2+	2+
	Waschmaschine / Tumbler für Einsatzrüstung	0	0	0	0	0	0	X
Kommando- / Administration								
	Einsatzzentrale (Kommunikation / Einsatzunterlagen)	X	X	X	X	X	X	X
	Kommandobüro	0	0	0	0	0	X	X
	Sitzungszimmer	0	0	X	X	X	X	X
	Theorieraum	0	0	0	X	X	X	X
	Materialwartbüro						X	X
Nebenräume								
	Treibstofflager / Gefahrgut	X	X	X	X	X	X	X
	Werkstatt (für Material und Fahrzeuge)	0	0	0	X	X	X	X
	Lagerräume	X	X	X	X	X	X	X
	Wasch- Trockenraum für Ausrüstung und Persönliche Ausrüstung (Einhaltung Arbeits- hygiene, Umweltbestimmungen)	X	X	X	X	X	X	X
	Fahrzeugwaschanlage ¹⁾				*	*	*	X
	Haustechnikräume	X	X	X	X	X	X	X
* Voraussetzung zur Erfüllung der Kriterien Fahrzeugwaschanlage ¹⁾ : bei Feuerwehren der Grössenklassen IV A, B und C muss für einen Beitrag an die Fahrzeugwaschanlage nachgewiesen werden, dass diese wirtschaftlich sinnvoll genutzt wird (z.B. in Kombination mit einer Drittnutzung).								

DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG

		Grössenklasse						
		I	II	III	IVA	IVB	IVC	IVS
Umgebung								
Vorplatz								
	Vorplatzfläche, mind. = Fahrzeughallenfläche	X	X	X	X	X	X	X
	Parkplätze (gem. Kap. 3.5 Erschliessung / Parkierung)	X	X	X	X	X	X	X
	Fahrzeugwaschplatz	X	X	X	X	X	X	X
	Aussenlagerplatz	0	0	0	0	0	0	X
	Hydrant	X	X	X	X	X	X	X

Legende "Tabelle Mindestanforderungen"

- X Vorgabe
- 0 Möglich
- * Erfüllung der Kriterien

Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen werden nach ihrem Risiko eingestuft und dimensioniert. Diese Mindestanforderungen werden nach den betrieblichen Gegebenheiten zusammen mit der AGV definiert.